Umweltinspektionsbericht

Bezirksregierung Münster

Veröffentlicht am: 13.10.2026 von Dezernat 53

Aktenzeichen: 500-0444659

Anlagenbetreiber:

Westfalen Industriegase GmbH

Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: nein

Lageranlage für Sauerstoff

Standort:

Nobelstraße 5, 48477 Hörstel

Datum der Überwachung: 22.09.2026 Dauer der Überwachung: 4,25 Stunden

Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

beteiligte Behörden

keine

Umfang der Überwachung:

Verdunstungskühlanlage

Grundlagen der Überwachung:

42. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Abwasserverordnung, Landeswassergesetz

Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel:	nein
Geringfügige Mängel[1]:	ja
Erhebliche Mängel[2]:	nein
Schwerwiegende Mängel[3]:	nein

Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

Mängel an der Verdunstungskühklanlage (fehlende Revisionsklappen, nicht vollständig geschlossene Lichtschutzwaben, Tropfenauswurf, Biofilmbildungen), Betriebstagebuch nicht vollständig, fehlende Arbeits- und Betriebsanweisung
Abstellung der Mängel per Revisionsschreiben gefordert

[1] Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

[2] Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

[3] Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Abs.3 Satz 2 BImSchG, § 22 Abs. 3 DepV oder § 9 Abs.3 IZÜV innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.